



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Gewässerschutz

Referenz-Nr.: GWV 2020-0037 / GWR g 3-1

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.gewaesserschutz.zh.ch](http://www.gewaesserschutz.zh.ch)

7. Februar 2020

1/4

# Pumpwerk Hegnau. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Volketswil

Betroffene Gemeinderat Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil  
Wasserversorgung Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil

Massgebende - Schutzonenplan Grundwasserfassung Hegnau vom 27. August 2019  
Unterlagen - Schutzonenreglement Grundwasserfassung Hegnau (GWR g 3-1) vom  
19. September 2019  
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Volketswil vom 21. Januar 2020

Ergänzende - Hydrogeologischer Bericht (Nr. 181872) «Grundwasserfassung Hegnau (GWR g 3-1),  
Unterlagen Volketswil/ZH – Überprüfung und Anpassung der Schutzzone», Dr. Heinrich Jäck-  
li AG, Zürich, vom 7. Mai 2019

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

## Sachverhalt

Mit Versand vom 24. Januar 2020 reichte die Gemeinde Volketswil die überarbeiteten Schutzonenakten der Grundwasserfassung Hegnau zur Genehmigung ein.

## Erwägungen

### Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1036/1998 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Hegnau (Grundwasserrecht/GWR g 3-1) genehmigt. Die Schutzonen wurden nun im Rahmen der Konzessionsverlängerung überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Volketswil erarbeitete die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 181872) vom 7. Mai 2019 die neuen Schutzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 29. Juli 2019 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 21. Januar 2020 hob der Gemeinderat Volketswil seinen alten Festsetzungsbeschluss vom 5. August 1997 betreffend der Schutzonen Hegnau auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Hegnau neu fest und erliess das entsprechende Schutzonenreglement. Der alte Festsetzungsbeschluss bleibt für die Schutzonen Kindhausen weiterhin gültig.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassung Hegnau gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Volketswil.

## **Es wird verfügt:**

### **I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen**

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1036/1998 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Hegnau (GWR g 3-1) wird bezüglich dieser Fassung aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Kindhausen (GWR g 10-18) bleibt in Kraft.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Volketswil vom 21. Januar 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Hegnau (GWR g 3-1) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Volketswil wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Hegnau (GWR g 3-1) zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

**«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Pumpwerk Hegnau (Grundwasserrecht g 3-1)**

**Volketswil.** Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 7. Februar 2020 die mit Beschluss des

*Gemeinderates Volketswil vom 21. Januar 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Hegnau und das entsprechende Reglement genehmigt.*

*Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Gemeinderatskanzlei Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil, eingesehen werden.»*

4. Der Gemeinderat Volketswil wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
6. Der Gemeinderat Volketswil wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Volketswil wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

## **II. Gebühren**

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil

Datum: 05. April 2020

Staatsgebühr:	Fr.	528.80 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
<b>Total:</b>	<b>Fr.</b>	<b>624.80</b>

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

### IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Dübendorf, Bettliststrasse 28, 8600 Dübendorf), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

### Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

Gewässerschutz  
Grundwasser und Wasserversorgung

  
Marco Ghelfi  
Sektionsleiter

Versand: 07. Feb. 2020

Inkrafttreten

Datum: 02. April 2020



**Rubrik:** Weitere kommunale Bekanntmachungen  
**Unterrubrik:** Weitere Bekanntmachung  
**Publikationsdatum:** KABZH - 14.02.2020  
**Meldungsnummer:** KO-ZH05-0000000800  
**Kanton:** ZH

**Publizierende Stelle:**  
Gemeinde Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil

## Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Pumpwerk Hegnau (Grundwasserrecht g 3-1)

**Betrifft:** 8604 Volketswil

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 7. Februar 2020 die mit Beschluss des Gemeinderates Volketswil vom 21. Januar 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Hegnau und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Die Akten können vom 14. Februar 2020 bis 16. März 2020 auf der Gemeindeverwaltung, Abteilung Tiefbau und Werke, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil, eingesehen werden.  
Gemeindeverwaltung Volketswil

### Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 2.4.2020 Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei 3. Abt.  
